Abteilungsordnung
des Turn- und Sportverein Fürstenfeldbruck e.V.

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet am Ende das Präsidium mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsrat nachfolgende Abteilungsordnung.

§1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
- Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
- Die Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die das Präsidium oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.
- Verträge mit Außenwirkung können nur durch das Präsidium (Vertreter des Vereins entsprechend BGB §26) abgeschlossen werden. Das Präsidium kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an Abteilungsleitungen delegieren.

§2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Hauptverein selbst.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder, mit Ausnahme der Fördermitglieder, in allen Abteilungen sportlich betätigen, wobei die entsprechenden Abteilungsbeiträge entrichtet werden müssen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.
6. Das Präsidium hat das Recht, an Besprechungen der Abteilungsleitungen und an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Präsidium zuzuleiten.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung

Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein der Ausschluss durch die Abteilungsleitung ausgesprochen werden:

Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen im § 3 der Vereinssatzung entsprechend.

§4 Beiträge

- Die Mitglieder des Vereins haben nach § 4 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
- Die Abteilungen sind daneben gemäß § 14 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
    1. Halbjährliche Abteilungsbeiträge
    2. Umlagen oder Arbeitsleistungen bzw. Ersatzleistung in Geldwert
- Über die Beiträge gemäß Absatz (3) oder deren Befreiung beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 9 der Vereinssatzung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben grundsätzlich das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen. Die Teilnahme an Trainingszeiten oder Sondertrainingseinheiten der Abteilung kann auf einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen beschränkt werden, falls hierfür ein triftiger Grund vorliegt.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
5. Fördermitglieder sind vom Sport- und Spielbetrieb ausgeschlossen.
6. Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Abteilungsfinanzen.

§6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

a) die Abteilungsleitung
b) die Abteilungsversammlung

§7 Abteilungsleitung

- Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus

    a) dem Abteilungsleiter
    b) seinem Stellvertreter
    weitere Positionen können von der jeweiligen Abteilung selbst bestimmt werden.

- Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 14 der Vereinssatzung verwiesen.

- Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Delegiertenversammlung entsprechend.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
    - 5.1 Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
    - 5.2 Entlastung der Abteilungsleitung;
    - 5.3 Neuwahlen der Abteilungsleitung;
    - 5.4 Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
    - 5.5 Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung;
    - 5.6 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
    - 5.7 Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.
6. Wenn niemand zur Wahl antritt, bleibt die bisherige Abteilungsleitung kommissarisch im Amt und muss nochmals zu einer Mitgliederversammlung einladen. In der Einladung ist die Situation zu schildern und darauf hinzuweisen, dass eine Wahl stattfinden muss.
7. Wird wiederum keine Abteilungsleitung gewählt, wird die Abteilung vom Präsidium verwaltet und dieses schreibt die Mitglieder nochmals an.
8. Wenn das Präsidium keine Abteilungsleitung findet, wird die Abteilung aufgelöst.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§10 Protokollierung

- Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die Protokolle sind dem Präsidium innerhalb eines Monats zur Kenntnis vorzulegen.

§11 Auflösung einer Abteilung

- Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§12 Bemerkungen

- Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsrat am 05.10.2015 beschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.